

tember), aus der das Gregor-Kapitel 27⁴¹⁾ in Titel IV der *Collectio Bonaevallensis prima*⁴²⁾ übernommen ist, und deren aus der Dionysio-Hadriana entlehnte Kanones den Verfasser bei der äußeren Gestaltung seines Werkes vielfach angeregt haben⁴³⁾.

Damit steht fest, daß unsere Sammlung frühestens Ende 816 entstanden sein kann⁴⁴⁾; den spätestmöglichen Abfassungstermin zeigt das Alter der sie überliefernden Handschrift Par. Lat. 3859 an, die in der Mitte oder im dritten Viertel des 9. Jahrhunderts⁴⁵⁾ in Gallien geschrieben wurde. Die *Collectio Bonaevallensis prima* ist also eindeutig ein Werk des 9. Jahrhunderts⁴⁶⁾.

2. Die *Collectio Bonaevallensis secunda*⁴⁷⁾

Nach dem vernichtenden Urteil Maaßens, „die Anordnung des Stoffes (der *Collectio* sei) wüst, ein Plan kaum erkennbar“⁴⁸⁾, hat man der zweiten Sammlung der Handschrift von Bonneval so gut wie keine Beachtung mehr geschenkt. Es ist der kanonistischen Forschung daher auch entgangen, daß beide im *Codex Bonaevallensis* tradierten Samm-

⁴¹⁾ MG Conc. 2, 1 S. 348—351. — S. auch unten S. 348 f. Anm. 53.

⁴²⁾ S. unten Teiledition S. 370 f.

⁴³⁾ S. unten S. 349 mit Anm. 54. — Den Text der Kapitel 39—93 der *Institutio canonicorum*, deren Quelle die Dionysio-Hadriana gewesen ist, hat der Verfasser dagegen nicht übernommen; zumindest läßt sich eine beiden Sammlungen gemeinsame, charakteristische Kanonesreihe nicht feststellen; s. dazu unten S. 353 Anm. 66.

⁴⁴⁾ Auch ohne Kenntnis der Quelle für Titel IV der *Collectio Bonaevallensis prima* hätte man in der Datierung der Sammlung nie vor das zweite Viertel des 8. Jahrhunderts zurückgehen dürfen. Zu dieser Zeit erst erfolgte die große Redaktion der *Vetus Gallica* unter anderem mit Hilfe der *Collectio Hibernensis* und des Bußbuches Theodors von Canterbury; einen *Codex* der redigierten *Vetus Gallica* aber hat der Autor der *Collectio Bonaevallensis prima* als Quelle für seine Sammlung benutzt, s. S. 353 mit Anm. 64.

⁴⁵⁾ So B. Bischoff, dessen Beurteilung der Handschrift bei L. Bieler, *The Irish Penitentials. Scriptores Latini Hiberniae* 5 (1963) S. 16 wiedergegeben ist. — Zu Cod. Par. Lat. 3859 (Colb. 1674, Reg. 3887 12 A) vgl. auch Maaßen, SB Wien 54, Jg. 1866 (1867) S. 252 f.; s. auch unten S. 355 ff.

⁴⁶⁾ Weitere Bemerkungen zur *Collectio Bonaevallensis prima*, die zugleich Aufschluß über den Verfasser dieser systematischen Sammlung geben, s. unten S. 352 ff.

⁴⁷⁾ Wie die erste, so ist auch die zweite Sammlung der Handschrift von Bonneval erst durch A. Theiner näher bekannt geworden, vgl. Theiner, *Über Ivo's vermeintliches Decret* S. 10, und *Disquisitiones criticae* S. 148. Eine ausführliche Beschreibung der *Collectio* verdanken wir Maaßen, *Bibliotheca* (SB Wien 54, Jg. 1866 [1867]) S. 253 und *Gesch. d. Quellen u. d. Lit. d. can. Rechts* S. 841 f.

⁴⁸⁾ Maaßen S. 841.